

# **BERUFSORDNUNG**

gemäß § 25 Apothekerkammergesetz 2001, BGBl. I Nr. 111/2001 idgF BGBl. I Nr. 75/2008, von der Delegiertenversammlung beschlossen am 3. Dezember 2008, in der Fassung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung vom 11. Juni 2012, vom 30. November 2016 und vom 24. Juni 2021

## **I. Abschnitt**

### **Allgemeine Pflichten**

**§ 1.** Der Apotheker ist verpflichtet, seinen Beruf verantwortungsvoll und gewissenhaft auszuüben. Er hat in seinem gesamten Verhalten dem ihm im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit entgegengebrachten Vertrauen gerecht zu werden und durch sein berufliches und außerberufliches Verhalten der Allgemeinheit, den Kunden oder den Kollegen gegenüber die Ehre und das Ansehen der Apothekerschaft zu wahren.

### **Beachtung der Rechtsvorschriften**

**§ 2. (1)** Der Apotheker hat sich über die für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten. Er hat die für die Ausübung seines Berufes geltenden Gesetze und Verordnungen zu beachten. Er ist weiters verpflichtet, die apothekerkammerrechtlichen Vorschriften einzuhalten und die Beschlüsse der Kammerorgane zu beachten.

(2) Der Apothekenleiter hat die Mitarbeiter im erforderlichen Umfang über die Rechtsvorschriften in Kenntnis zu setzen, ihnen die Rundschreiben der Apothekerkammer und der Gehaltskasse zugänglich zu machen und die Mitarbeiter zur Einhaltung der Rechtsvorschriften anzuhalten.

### **Fortbildung**

**§ 3. (1)** Der Apotheker hat sich laufend beruflich fortzubilden und sich über die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften zu unterrichten.

(2) Ziel der Fortbildung ist es, die in der Aus- und allenfalls Weiterbildung erworbenen Kenntnisse zu erhalten, weiter zu entwickeln und den neuen Erkenntnissen anzupassen. Der zur Berufsausübung berechnete Apotheker ist grundsätzlich selbst dafür verantwortlich, dass er die Verpflichtung zur kontinuierlichen fachlichen Fortbildung im Rahmen seines Berufslebens erfüllt.

(3) Mittel der Fortbildung sind insbesondere

- a) die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen,
- b) praktische Übungen im Rahmen von Seminarveranstaltungen,
- c) Studium von Fachliteratur,
- d) EDV-unterstützte Lerntechnologien oder audiovisuelle Lehrmittel und
- e) Lehr-, Forschungs- oder Vortragstätigkeit.

### **Information und Beratung**

**§ 4.** (1) Der Apotheker hat Kunden, Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und andere Anwender zu informieren und zu beraten, wenn dies aus Gründen der Arzneimittelsicherheit notwendig ist, die Abgabe des Arzneimittels eine Beratung erforderlich macht oder eine Beratung verlangt wird.

(2) Die Möglichkeit der unmittelbaren persönlichen Beratung und Information durch einen Apotheker muss bei jeder Arzneimittelabgabe gegeben sein. Dies gilt auch für die Abgabe im Rahmen apothekeneigener Zustelleinrichtungen.

### **Verschwiegenheitspflicht**

**§ 5.** (1) Der Apotheker ist zur Verschwiegenheit über alle ihm in Ausübung des Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet.

(2) Der Apothekenleiter hat alle in der Apotheke tätigen Personen, die nicht der Berufsordnung unterliegen, zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(3) Der Apothekenleiter hat für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen Sorge zu tragen, insbesondere auch soweit zu Beratungszwecken mit Zustimmung der Betroffenen patientenbezogene Daten in der Apotheke gespeichert werden.

### **Bereitschaftsdienst und Betriebszeiten**

**§ 6.** (1) Der Apothekenleiter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die gemäß § 8 Apothekengesetz oder den auf Grundlage dieser Bestimmung erlassenen Verordnungen oder Bescheiden entsprechenden Bereitschaftsdienste geleistet werden.

(2) Die gemäß § 8 Apothekengesetz festgesetzten Betriebszeiten sind einzuhalten.

### **Zusammenarbeit mit anderen Gesundheitsberufen**

**§ 7.** Der Apotheker arbeitet mit Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten und anderen Gesundheitsberufen sowie Gesundheitsbehörden im gemeinsamen Bemühen, die Gesundheit der Bevölkerung zu fördern, zusammen.

## **Ausbildung**

**§ 8.** (1) Der für die Ausbildung zuständige Apotheker hat die Pflicht, einen in praktischer Ausbildung stehenden Aspiranten sorgfältig auszubilden und die Tätigkeit des Aspiranten gewissenhaft zu beaufsichtigen. Er hat den Aspiranten in allen Zweigen der fachlichen Tätigkeit auszubilden.

(2) Während der Ausbildungszeit hat sich der Aspirant der praktischen Ausbildung für den Apothekerberuf ausschließlich zu widmen. Eine Nebentätigkeit bedarf der Zustimmung durch die Apothekerkammer. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn die Nebenbeschäftigung nach Art oder Umfang den Zweck der praktischen Ausbildung zu beeinträchtigen geeignet erscheint.

(3) Der Lehrberechtigte oder der mit der Lehrlingsausbildung beauftragte Ausbilder ist verpflichtet, einen PKA-Lehrling sorgfältig auszubilden.

## **Kollegiales Verhalten**

**§ 9.** (1) Der Apotheker ist verpflichtet, sich gegenüber Angehörigen seines Berufes kollegial zu verhalten. Er enthält sich jeder Verhaltensweise oder Äußerung, die geeignet ist, einem Kollegen Schaden an Ehre oder Ansehen zuzufügen.

(2) Der Apotheker kann im Falle einer diesbezüglichen Auseinandersetzung die örtlich zuständige Landesgeschäftsstelle der Österreichischen Apothekerkammer um Vermittlung anrufen. Vor Beschreitung des Rechtsweges ist die Landesgeschäftsstelle zu informieren bzw. um Vermittlung oder Mediation anzurufen.

(3) Der Apotheker hat die Interessen und das Ansehen der Apotheke, in der er tätig ist, während und außerhalb des Dienstes zu wahren.

## **Nebentätigkeiten**

**§ 10.** (1) Der Apotheker hat Tätigkeiten, die mit dem Apothekerberuf oder mit der Ehre oder dem Ansehen der Apothekerschaft unvereinbar sind, zu unterlassen. Er darf auch nicht an einem Unternehmen beteiligt oder in einem Unternehmen tätig sein oder ihm in anderer Weise angehören, wenn dadurch Ehre oder Ansehen der Apothekerschaft verletzt werden, insbesondere durch den Gegenstand des Unternehmens oder dessen tatsächlich ausgeübte geschäftliche Tätigkeit.

(2) Der Apothekenleiter hat die Leitung persönlich auszuüben. Nebentätigkeiten sind untersagt, soweit durch diese die Wahrnehmung der Leitungsaufgaben beeinträchtigt ist.

(3) Der leitende Konzessionsinhaber einer in der Rechtsform einer Personengesellschaft betriebenen Apotheke sichert durch seine ausreichende wirtschaftliche Beteiligung am Apothekenunternehmen die rechtliche und wirtschaftliche Verfügungsmacht gemäß § 12 Apothekengesetz. Er darf keine dem § 12 Apothekengesetz widersprechenden Vereinbarungen eingehen.

## **Öffentlichkeitsarbeit**

**§ 11.** Der Apotheker hat bei seinem Auftreten in der Öffentlichkeit und im Umgang mit Medien die Berufspflichten zu beachten, auf die Kollegialität und Wahrung der Ehre und des Ansehens der Apothekerschaft Bedacht zu nehmen.

### **II. Abschnitt**

#### **Marktkommunikation**

##### **Grundsätze**

**§ 12.** (1) Dem gesetzlichen Auftrag entsprechend berücksichtigt die Marktkommunikation der Apotheken gesundheitspolitische Interessen und Besonderheiten der Berufstätigkeit der Apotheker. Die Bestimmungen dieses Abschnitts ergänzen die gesetzlichen Werbebeschränkungen (zum Beispiel: Apothekenbetriebsordnung, Arzneimittelgesetz, Medizinproduktegesetz, Chemikaliengesetz, Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz). Ziel ist es, insbesondere

1. das bestehende menschliche und wissenschaftliche Ansehen der Apothekerschaft zu bewahren und auszubauen,
2. das darauf gründende Vertrauen der Öffentlichkeit in den Berufsstand zu sichern,
3. der Apotheke eine ordnungsgemäße Information über ihre Leistungen zu ermöglichen,
4. der Erhaltung der Apotheke als entscheidendem Nahversorger des Gesundheitswesens zu dienen und
5. unter Beachtung des Prinzips der Kollegialität die Gesundheit zu fördern und Schäden zu vermeiden.

(2) Der Apotheker wirbt vornehmlich durch die Qualität seiner Tätigkeit. Die Werbung muss wahr und sachlich sein, der besonderen Stellung des Apothekers als Angehörigem eines Gesundheitsberufes gerecht werden und im Einklang mit Ehre und Ansehen der Apothekerschaft stehen.

**§ 13.** (1) Ein Apotheker, dessen Apotheke durch Dritte, insbesondere durch Medien, genannt wird, muss in zumutbarer Weise dafür Sorge tragen, dass die Bestimmungen der Berufsordnung eingehalten werden.

(2) Apotheker, die in Medien oder sonst öffentlich auftreten, orientieren sich an den Zielen der Berufsordnung.

(3) Werbung für eine Apotheke muss ordnungsgemäß als solche gekennzeichnet sein.

(4) Bei redaktionellen Beiträgen eines Apothekers ist nur die Angabe seines Namens und Berufsortes zulässig. Dies gilt auch bei Testimonial-Auftritten eines Apothekers.

## Spezialgebiete

**§ 14.** (1) Ein Hinweis auf Spezialgebiete einer Apotheke ist zulässig, wenn die persönliche und sachliche Leistungsqualität dafür gesichert ist und das Spezialgebiet einer entsprechenden Liste der Apothekerkammer entstammt.

(2) Die Spezialgebetsliste ist durch das Präsidium der Österreichischen Apothekerkammer auf Empfehlung der Akkreditierungskommission zu erstellen, wobei auch Qualitätsanforderungen festgelegt werden können.

(3) Ein Antrag auf Aufnahme eines neuen Spezialgebietes in die Spezialgebetsliste kann durch ein Mitglied oder Organ der Österreichischen Apothekerkammer gestellt werden. Wird über den Antrag nicht binnen 4 Wochen ab Antragstellung entschieden, gilt der Antrag auf Aufnahme des neuen Spezialgebietes als genehmigt.

(4) Hinweise auf andere Gesundheitsberufe müssen den Grundsätzen von Sachlichkeit und Gleichbehandlung entsprechen.

## Gemeinsame Werbung

**§ 16.** Gemeinsame Marktkommunikation mit anderen Waren- und Dienstleistungsanbietern ist ausschließlich für Waren und Dienstleistungen der Apotheke, ausgenommen Arzneimittel, zulässig.

**§ 17.** Gemeinschaftswerbung von Apotheken bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die örtlich zuständige Landesgeschäftsstelle und kann in diesem Fall auch mit Werbemitteln erfolgen, die nicht in § 19 angeführt sind, wie Radiospot, Fernsehspot, Kinospot oder Internetwerbebanner. Die Zustimmung für eine Gemeinschaftswerbung ist zu erteilen, wenn

- a. die Grundsätze gemäß §§ 12 bis 18 eingehalten werden,
- b. die Beteiligung aller Apotheken des Verbreitungsgebietes des Werbemittels möglich ist und
- c. eine überwiegende Beteiligung der Apotheken des Verbreitungsgebietes an der Gemeinschaftswerbung erfolgt.

## Unzulässige Werbung

**§ 18.** (1) Unzulässig ist jede gegen allgemeines Werberecht verstoßende Werbung, insbesondere Werbung, die

1. den Werbebeschränkungen des Arzneimittelgesetzes, des Medizinproduktegesetzes, des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes, des Chemikaliengesetzes u.a. nicht entspricht,
2. nach Inhalt oder Aufmachung als marktschreierisch oder aufdringlich dem § 1 Abs. 6 ABO 2005 widerspricht oder
3. unlauteren Wettbewerb darstellt.

(2) Unzulässig ist Werbung, die

1. nicht wahrheitsgemäß oder unsachlich ist,
2. entstellt, irreführt oder
3. nicht dem Stand der Wissenschaften entspricht.

(3) Unzulässig ist außerdem

1. Werbung, die mit den Berufspflichten des Apothekers im Widerspruch steht,
2. Werbung, die den §§ 12 bis 17 widerspricht,
3. Werbung, die eine unzulässige Tätigkeit im Sinne der §§ 21 und 22 zum Inhalt hat,
4. Werbung, die einen Fehlgebrauch von Arzneimitteln begünstigt,
5. Preiswerbung für Arzneimittel unbeschadet der Preisauszeichnung, sofern nicht eine schriftliche Genehmigung der Österreichischen Apothekerkammer gemäß Abs. 4 vorliegt,
6. vergleichende Werbung gegenüber Berufsangehörigen,
7. das Vortäuschen einer bevorzugten oder besonderen Stellung der eigenen Apotheke, der eigenen Person oder der Apothekenmitarbeiter,
8. Werbung, die den Eindruck erweckt, eine Apotheke habe im üblichen Aufgabengebiet der Apotheken Alleinstellung,
9. das unberechtigte Führen von Qualitätszertifikaten,
10. Werbung, die den Zweck verfolgt, jemanden zu veranlassen, Dritte an die eigene Apotheke zu verweisen,
11. die Anpreisung eines Abhol- oder Zustelldienstes, sofern nicht im Einzelfall oder generell eine Genehmigung der Apothekerkammer vorliegt und
12. die Ankündigung der Versendung von Arzneimitteln, sofern nicht eine Registrierung als Versandapotheke gemäß § 59a Abs. 2 Arzneimittelgesetz vorliegt oder eine Versendung von Arzneimitteln aufgrund anderer Rechtsvorschriften zulässig ist, und
13. jede Art der Werbung in Arztordinationen, Primärversorgungszentren, Kur- und Krankenanstalten sowie Alten-, Pflege- oder Behindertenheimen.

(4) Preiswerbung für Arzneimittel ist abweichend von Abs. 3 Z 5 zulässig, wenn dafür eine schriftliche Genehmigung der Österreichischen Apothekerkammer vorliegt. Die Genehmigung kann auf Antrag eines Mitgliedes oder Organs der Apothekerkammer durch das Präsidium der Apothekerkammer erteilt werden, wenn

1. es sich um eine bundesweite Werbeaktion handelt, an welcher sämtliche Apotheken in Österreich teilnehmen können oder um eine Werbeaktion in einem Bundesland, an welcher sämtliche Apotheken im jeweiligen Bundesland teilnehmen können. Bei abgegrenzten Werbeaktionen eines Bundeslandes hat das Präsidium die zuständige Landesgeschäftsstelle anzuhören.
2. die Bewerbung der Arzneimittel ein gesundheitspolitisches Interesse verfolgt und kein unsachgemäßer Mehrverbrauch der beworbenen Arzneimittel zu befürchten ist.

## **Werbemittel**

### **§ 19. (1) Werbung erfolgt**

1. im Schaufenster, mittels Anzeigen in Druckschriften sowie mittels Aufdrucken auf Werbegeschenken;
2. durch Postwurfsendungen, Zeitungsbeilagen und Kundenzeitungen ohne Anschrift nur an jene Haushalte, die der aussendenden Apotheke näher als anderen Apotheken liegen;

3. mit Werbe- und Informationsbriefen sowie Kundenzeitungen mit Anschrift nur an Empfänger, die ausdrücklich ihr Einverständnis erklärt haben;
4. nur für die jeweils nächste Apotheke mit Plakaten, Informations- oder Werbetafeln, Anschlägen und digitalen Werbeflächen an allgemein zugänglichen Orten;
5. mittels Informationsblatt innerhalb der Apotheke;
6. in oder auf apothekeneigenen Fahrzeugen sowie Fahrzeugen für Sanitäts- und Sozialdienste als Hinweis auf die Unterstützung der Sanitäts- und Sozialdienste und
7. mit Zugaben und Zusatzdiensten sowie Gewinnspielen innerhalb der Apotheke sowie in Postwurfsendungen, Informationsbriefen und Kundenzeitungen nach den Ziffern 2 und 3, sofern wettbewerbsrechtlich zulässig.
8. Online auf einer Website der Apotheke, auf Händlerportalen sowie einer Profilseite der Apotheke auf Websites sozialer Netzwerke. Eine Verlinkung des Online-Auftritts einer Apotheke zu einer fremden Website ist zulässig, wenn ein sachlicher Zusammenhang zur Apotheke besteht;
9. Online mittels Einschaltung einer Apotheke in Internet-Werbeportalen, Blogs, Internet-Apps, Internet-Werbebanner, Newslettern sowie mittels bezahlter Höherreihung des eigenen Links in Suchmaschinen.

(2) Werbung auf Sponsorartikeln im Rahmen einer Sponsortätigkeit der Apotheke für kulturelle, soziale, sportliche oder wissenschaftliche Zwecke ist mit den in Abs. 1 genannten Werbemittel ungeachtet des Verbreitungsgebietes zulässig.

**§ 20.** Über die Zulässigkeit der Verwendung eines in § 19 nicht angeführten oder eines neuen Werbemittels entscheidet auf Antrag eines Mitglieds das Präsidium der Österreichischen Apothekerkammer innerhalb von vier Wochen. Die Verwendung eines solchen Werbemittels kann unter Vorschreibung von Auflagen oder unter Festlegung einer Beobachtungszeit erfolgen. Die Apothekerkammer hat derartige Beschlüsse unverzüglich bekanntzumachen.

### **III. Abschnitt**

#### **Unzulässige Tätigkeiten**

**§ 21.** (1) Unzulässig ist jede Handlung oder Unterlassung eines Apothekers, die eine rechtswidrige Arzneimitteldispensation ermöglicht, wie insbesondere

1. jede Form der Belieferung, bei der das Recht des Kunden auf freie Wahl seiner Apotheke beeinträchtigt ist,
2. die Abgabe von Arzneimitteln durch Apotheken auf Grund der von Ärzten gesammelten und von diesen oder ihren Beauftragten in Apotheken eingereichten Verschreibungen, welche dem Arzt eine rechtswidrige Arzneimittelabgabe an Patienten ermöglicht,
3. die Beteiligung an einer rechtswidrigen Arzneimittelabgabe unter Ausschaltung öffentlicher Apotheken durch Hersteller, Großhändler oder sonstige Unternehmer an Verbraucher, ärztliche oder tierärztliche Hausapotheken, Zahnärzte, Dentisten, Hebammen, Krankenanstalten ohne eigene Anstaltsapotheke, Kuranstalten, Alten- oder Pflegeheime, Sozialversicherungsträger und ihre Einrichtungen, Sanitätseinrichtungen von Betrieben oder Organisationen jeder Art durch Ausstellung von Schein- oder Gefälligkeitsfakturen, Zurverfügungstellung von Firmennamen, Firmenstampiglien, Lieferscheinen, Drucksorten und dergleichen,

4. die Belieferung von Personen mit Arzneimitteln zum Zweck des unbefugten Weiterverkaufes oder Weitergabe, des Feilbietens im Umherziehen, des Versandes, des Verkaufes durch Automaten, des Aufsuchens von Privatpersonen oder von in Privathaushalten stattfindenden Werbeveranstaltungen einschließlich Werbe- und Beratungsparties, die sich an Privatpersonen richten, gleichgültig, ob die Werbeveranstaltung vom Gewerbetreibenden selbst oder von jemand anderem organisiert wird, und
5. die Arzneimitteldispensation in der Apotheke durch eine dazu rechtlich nicht befugte Person.

(2) Unzulässig ist das Gewähren von Zugaben und Zuwendungen jeglicher Art, soweit sie nicht durch das Wettbewerbsrecht gestattet sind. Die Neukonfektionierung (Zweitverblisterung, Neuverblisterung) von Arzneimitteln bildet keine handelsübliche Zugabe.

(3) Apotheker dürfen Dritten keine direkten oder indirekten Zuwendungen für die Zuweisung oder Vermittlung von Kunden anbieten, versprechen oder gewähren.

(4) Apotheken ist es untersagt, Zuwendungen dafür zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen, dass sie Kunden an Dritte vermitteln. Die Mitwirkung an Struktur- oder ähnlichen Vertriebssystemen ist unzulässig.

#### **§ 22.** Unzulässig sind

1. im Hinblick auf den bestehenden Apothekergesamtvertrag Absprachen oder Einzelvereinbarungen von Apothekern mit Sozialversicherungsträgern,
2. die Direktverrechnung ärztlicher Verschreibung mit Sozialversicherungsträgern entgegen §§ 1 Abs.2 Z 3 und 43 Gehaltsskassengesetz 2001,
3. der Verzicht des Apothekers auf die Einhebung von Rezeptgebühr, Kostenanteilen oder anderen Selbstbehalten oder Teilen davon, soweit der Versicherte nicht davon befreit ist.

**§ 22a.** (1) Unzulässig ist der Reexport oder die Beteiligung am Reexport von Arzneimitteln, bei denen eine Störung der Versorgung der inländischen Patienten bereits eingetreten ist oder unmittelbar droht.

(2) Unzulässig ist die Lieferung von Arzneimitteln an einen pharmazeutischen Großhändler oder Hersteller zu Zwecken des Reexportes durch Apotheken, welche nicht über eine Gewerbeberechtigung zum Großhandel mit Arzneimitteln verfügen.

### **IV. Abschnitt**

**§ 23.** Verstöße gegen die allgemeinen Pflichten (§§ 1, 2, 9, 11) und die speziellen Vorschriften (§§ 3 bis 7, 10, 12 bis 22 und 22a) der Berufsordnung unterliegen dem Disziplinarrecht der §§ 39 bis 71 des Apothekerkammergesetzes 2001.

**§ 24.** Die Berufsordnung gilt sinngemäß auch für Mitglieder der Apothekerkammer, die nicht Apotheker sind. Soweit personenbezogene Bezeichnungen in der Berufsordnung in männlicher

Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

**§ 25.** (1) Die Berufsordnung tritt mit 1. April 2009 in Kraft.

(2) Die Feststellungen der Berufssitte des Apothekerstandes auf Grund der Beschlüsse des Vorstandes der Österreichischen Apothekerkammer vom 5. Dezember 1953, 22. Mai 1959, 8. Mai 1964 und 26. November 1975 treten am 31. März 2009 außer Kraft. Auf Sachverhalte bis zum 31. März 2009 die zu Disziplinaranzeigen führen, oder zu diesem Zeitpunkt bereits anhängige Disziplinarverfahren sind die Feststellungen der Berufssitte anzuwenden.

(3) § 22a und § 23 in der Fassung des Beschlusses vom 11. Juni 2012 treten mit 1. Juli 2012 in Kraft.

(4) § 18 Abs. 3 Z 5 in der Fassung des Beschlusses vom 30. November 2016 tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.